

Nationales Komitee zur Umsetzung der „No Hate Speech“-Initiative des Europarates

Übereinkunft zur Struktur und Arbeitsweise

Präambel

Am 22. März 2013 startete die vom Europarat initiierte Kampagne „No Hate Speech Movement. Young people combating hate speech online“.

Der Europarat lädt nationale Regierungen dazu ein, Nationale Komitees einzurichten. Diese sollen aus Repräsentant/innen von Regierungsseite, Jugendorganisationen, der Zivilgesellschaft und relevanten Unternehmen zusammengesetzt sein.

Dieser Einladung folgend wurde in Österreich ein Nationales Komitee eingerichtet.

Die Arbeit im Komitee regelt folgende Übereinkunft.

1. Ziele

Ziele des Nationalen Komitees zur Umsetzung und Weiterführung der „No Hate Speech“-Initiative des Europarates, kurz „Nationales Komitee No Hate Speech“, sind:

- Austausch und Bündelung von Aktivitäten
- Bewusstseinsbildung/Sensibilisierung
- Gemeinsames Auftreten in der Öffentlichkeit
- Lobbying für das Thema No Hate Speech
- Erarbeitung von Vorschläge für Maßnahmen im Bereich No Hate Speech
- Unterstützung von Organisationen/Aktivitäten im No Hate Speech Bereich
- Unterstützung der Ziele der Europaratskampagne
- Austausch zu und Anregung von Forschungsaktivitäten

2. Aufgabenbereich

Das Nationale Komitee No Hate Speech hat die Aufgabe, die europäischen Ziele der Initiative auf nationaler Ebene zu unterstützen und weiterzuführen, nationale Schwerpunkte zu beschreiben sowie einen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Darüber hinaus obliegt es den Mitgliedsorganisationen, eigene Initiativen, Projekte und Aktivitäten umzusetzen.

Als Austausch- und Vernetzungsgremium zum Thema No Hate Speech fungierend, konstituiert sich das Komitee ohne zeitliche Befristung und unabhängig vom Bestehen der Europarats-Kampagne.

3. Mitgliedschaft

3.1. Art der Mitgliedschaft

Mitgliedsorganisationen können Behörden (bzw. einzelne Organisationseinheiten), Vereine, Unternehmen oder sonstige Institutionen werden – jedoch keine Einzelpersonen.

Die Organisationen sollen überregional tätig sein.

Um die politische Unabhängigkeit des Komitees zu gewährleisten, sind Parteien oder Vorfeldorganisationen, die in die jeweiligen Parteistrukturen eingebettet sind, von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Mitgliedsorganisationen entsenden je eine namentlich genannte Person sowie eine weitere namentliche genannte Person als deren Stellvertretung in das Nationale Komitee. Diese sind für ihre jeweilige Organisation stimmberechtigt. Wenn in einer Organisation unterschiedliche Sektionen/Bereiche für das Thema Hate Speech zuständig sind, kann diese Organisation auch mehrere Vertreter/innen entsenden.

Das Stimmrecht kann nach schriftlicher Information an die/den Nationalen Koordinator/in an ein anderes Komitee-Mitglied übertragen werden.

Der/die vom Bundeskanzleramt, Sektion Familien und Jugend nominierte Nationale Koordinator/in der „No Hate Speech“-Initiative (kurz: Nationale/r Koordinator/in) ist automatisch Mitglied des Komitees.

3.2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsorganisationen

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsorganisationen entscheidet das Nationale Komitee.

Ein Austritt einer Mitgliedsorganisation ist jederzeit mittels schriftlicher Erklärung möglich.

Für die Aufnahme ist ein schriftliches Ansuchen mit der Darstellung der Aktivitäten im No Hate Speech Bereich und einer Motivation für die Mitgliedschaft sowie eine persönliche Vorstellung im Komitee Voraussetzung.

3.3. Pflichten der Mitgliedsorganisationen

Die Mitgliedsorganisationen des Nationalen Komitees No Hate Speech verpflichten sich, in ihrem eigenen Wirkungsbereich die Ziele der Europäischen „No Hate Speech“-Initiative zu berücksichtigen und die zur Verfügung gestellten Tools des Europarats – wo anwendbar – zu verwenden. Weiters verpflichten sie sich dazu, in ihren eigenen Organisationen die Inhalte und Ziele des „No Hate Speech Movements“ zu verbreiten sowie die Mitgliedschaft im Komitee in geeigneter Form öffentlich sichtbar zu machen.

Bei einem Auslaufen der „No Hate Speech“ Kampagne des Europarats entscheidet das Komitee über Adaptierungen der Inhalte und Ziele.

Die Mitgliedsorganisationen nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Komitees teil, zwischen den Sitzungen informieren sie über ihre Aktivitäten.

4. Arbeitsweise

Das Komitee trifft auf Einladung der/des Nationalen Koordinator/in in regelmäßigen Abständen, zumindest aber einmal im halben Jahr zusammen.

Mitgliedsorganisationen können jederzeit eine Sitzung anregen.

Zu den Sitzungen können bei Bedarf Expert/innen und Aktivist/innen hinzugezogen werden.

Im Bedarfsfall können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Informationsaustausch zwischen den Sitzungen wird über E-Mail gewährleistet, wobei der/die Nationale Koordinator/in der „No Hate Speech“-Initiative als Informationsdrehscheibe fungiert.

Den Vorsitz hat der/die Nationale Koordinator/in inne, die Vertretung das Bundesministerium für Familien und Jugend den stellvertretenden Vorsitz.

5. Entscheidungsprozess

Grundsätzlich wird danach gestrebt, Entscheidungen im Konsens zu treffen. Kann kein Konsens gefunden werden, wird mit Zweidrittelmehrheit abgestimmt. Vom Beschluss abweichende Meinungen der Mitgliedsorganisation des Komitees werden dokumentiert. Stimmenthaltungen sind zulässig.

Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme.

Das Komitee ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn zumindest 50% der Mitglieder nach einer angemessenen Frist und einmaliger Erinnerung eine Rückmeldung abgegeben haben und 2/3 dieser Rückmeldungen eine Zustimmung beinhalten.

6. Evaluation der Zusammenarbeit

Das Komitee evaluiert Struktur und Arbeitsweise in regelmäßigen Abständen und entscheidet über Anpassungen dieser Übereinkunft.

7. Inkrafttreten

Das Komitee entscheidet über die Übereinkunft. Sie tritt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.